

Entsprechenserklärung 2010

Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank erklären, dass die HSH Nordbank den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 8. Juni 2008 bzw. vom 18. Juni 2009 seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom Februar 2009 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen hat. Bis zur Abgabe der nächsten Entsprechenserklärung wird die HSH Nordbank den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme und nach Maßgabe der untenstehenden Punkte entsprechen.

- Gemäß Ziffer 2.3.1 Satz 3 soll der Vorstand die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts leicht zugänglich auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen.
Die HSH Nordbank veröffentlicht diese Unterlagen aufgrund ihres überschaubaren Aktionärskreises nicht im Vorfeld der Hauptversammlung im Internet. Allerdings erhalten alle Aktionäre die Unterlagen mit ausreichendem Vorlauf per Post zugesandt, so dass den Informationsbedürfnissen der Aktionäre, die mit dieser Vorschrift geschützt werden sollen, ausreichend Rechnung getragen wird.
- Die Regelungen für den Selbstbehalt im Falle einer D&O-Versicherung für den **Vorstand** (vgl. Ziffer 3.8, 2. Absatz) sind keine Kodex-Empfehlungen mehr, sondern nunmehr mit einer Ergänzung des § 93 Abs. 2 Aktiengesetz im Gesetz verankert und daher zwingend zu befolgen.
Bisher wurde ein Selbstbehalt in der HSH Nordbank nicht als erforderlich erachtet. Die D&O-Versicherung für den Vorstand wird aber derzeit überarbeitet und innerhalb der vorgesehenen Übergangsfrist entsprechend angepasst.
- Gemäß Ziffer 3.8, 3. Absatz soll beim Abschluss einer D&O-Versicherung für den **Aufsichtsrat** ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.
Die Bank hat zwar eine D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat abgeschlossen, allerdings sieht die derzeit gültige Police einen Selbstbehalt nicht vor, da dies bislang nicht als erforderlich erachtet wurde. Es ist jedoch vorgesehen, nach Ablauf der derzeit gültigen Police im Mai 2010 einen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat aufzunehmen.
- Gemäß Ziffer 4.2.3, letzter Absatz soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.
Eine Information im Gremium Hauptversammlung war nicht erforderlich, da die Aktionäre in den Willensbildungsprozess zum Vergütungssystem eingebunden waren.
- Die früheren Empfehlungen des Kodex zur individuellen Offenlegung der **Vorstandsvergütung** in Ziffer 4.2.4 sind mittlerweile in § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB gesetzlich verankert, gelten aber nur für börsennotierte Unternehmen, also nicht für die HSH Nordbank.
Bei der HSH Nordbank erfolgt keine individualisierte Angabe der Vorstandsbezüge. Zur Information der Aktionäre und der Öffentlichkeit wurde das für neue Vorstandsmitglieder geltende, im Jahr 2009 eingeführte neue Vorstands-Vergütungssystem in einer Pressekonferenz im Dezember 2009 vorgestellt. Außerdem wird es im Geschäftsbericht 2009 der HSH Nordbank ausführlich erläutert. Im Übrigen sieht die HSH Nordbank die

Offenlegung der Gesamtvergütung als für die Beurteilung der Angemessenheit ausreichend an.

- Nach Ziffer 5.4.6 Absatz 3 soll die Vergütung der Mitglieder des **Aufsichtsrats** individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.
Bei der HSH Nordbank erfolgt keine individualisierte Angabe der Aufsichtsratsbezüge. Die Information der Aktionäre über die Vergütung des Aufsichtsrats ist dadurch gewährleistet, dass diese durch die Hauptversammlung, mithin durch die Aktionäre, festgelegt wird. Die HSH Nordbank sieht die Offenlegung der Gesamtvergütung als für die Beurteilung der Angemessenheit ausreichend an.
- Gemäß Ziffer 5.4.1 S. 2 soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden.
Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sieht zwar eine entsprechende Altersgrenze vor, jedoch ist diese bei der Neubesetzung des Aufsichtsrats in einem Fall überschritten worden, da das Alter im Vergleich zu der langjährigen Erfahrung und hohen Kompetenz als Entscheidungskriterium zurückstehen musste. .
- Gemäß Ziffer 5.4.3 S. 2 soll ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.
Im Dezember 2009 ist kurzfristig ein Sitz im Aufsichtsrat vakant geworden. Um diesen möglichst schnell wieder zu besetzen, ist ein Nachfolger zügig gerichtlich bestellt worden. Der Antrag auf gerichtliche Bestellung enthielt zwar keine ausdrückliche Befristung, jedoch ist vorgesehen, die Besetzung des Aufsichtsratsmandats möglichst kurzfristig von der Hauptversammlung bestätigen zu lassen.
- Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.
Die HSH Nordbank veröffentlicht die Berichte als nicht börsennotiertes Unternehmen noch nicht in dem vom Kodex vorgegebenen Zeitrahmen. An einer Einhaltung der Zeitvorgaben wird gearbeitet.

Hamburg / Kiel, im Februar 2010

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Dirk Jens Nonnenmacher

Hilmar Kopper